

5° E se tanto è vero, se sta cioè in fatto e di fronte alle surriportate prescrizioni di legge, che per propria colpa i reclamanti si sono barrato l'adito ad insorgere contro la loro tassa d'imposta comunale pel 1881 e pertanto a piatire sulla medesima dinanzi alle autorità cantonali superiori, appena è necessario aggiungere che non si può loro concedere neppure la facoltà di adire sull' identico tema il Tribunale federale, allo intento di far dichiarare da lui : che quella tassa, avverso cui non ricorsero nè in tempo utile nè in debito luogo, è lesiva del principio dell'eguaglianza dei cittadini, dalle costituzioni federale e cantonale consacrato, che come tale è nulla e dev'essere dal fisco restituita.

6° Che se non può negarsi avere i signori Visconti ed Induni già prima che venisse pubblicato a Stabio il riparto delle taglie, e precisamente col 1° febbraio 1881, insinuato reclamo al Commissario di governo in Mendrisio, reclamo da quest'esso e dal Consiglio di Stato con ispeciale giudizio rejetto, — non per questo è l'eccezione del convenuto Municipio meno fondata, conciossiachè le domande messe innanzi con quel primo gravame si distinguano essenzialmente da quelle che furono per converso a questa Corte presentate.

Mentre, difatti, al Tribunale federale si chiede l'annullazione del riparto imposte pel 1881, *in quanto queste colpiscono i ricorrenti*, e quindi la restituzione delle somme per le stesse già versate, le conclusionali del ricorso 1° febbraio, quali figurano nell'ultima decisione governativa (del 3 marzo 1882) enunciate, tendevano invece ed in tesi generale a conseguire : « 1° Non si caricassero di taglia comunale i capitali a frutto, o quanto meno ; 2° Non si estendesse la medesima sui capitali nel commercio, in merci, in semoventi e in macchine, giusta l'art. 4 § 1 della legge 7 dicembre 1861. » Su queste due sole, generiche istanze erano chiamate a pronunciare le superiori autorità cantonali e su esse unicamente giudicò, ai 14 giugno del 1881, il Consiglio di Stato, dichiarando : « doversi l'imposta risolta nel comune di Stabio sugli enti imponibili, cioè beni stabili, capitali a frutto e nel commercio, semoventi, merci e macchine, ripartire a norma

appunto « delle lettere *a* e *b* dell'art. 4 e suo paragrafo dell'or dianzi citata legge. »

A ragione quindi poteva dire il Governo cantonale, nel suo giudizio del 3 marzo ultimo scorso, che, le primitive domande e le presenti non essendo identiche, i ricorrenti avrebbero dovuto adire innanzitutto, per quest' ultime, la prima istanza cantonale, siccome vuole la legge ticinese sulle quistioni amministrative non contenziose.

7° Senonchè a nulla approderebbe il rimandare i ricorrenti stessi a riaprire la contesa davanti a chi di diritto, imperocchè, avendo essi negletto d'impugnare a tempo e luogo la loro tassazione comunale per il 1884, starebbe sempre a riguardo di questa la già trattata eccezione di preclusione, in presenza della quale

Il Tribunale federale
risolve :

Di non entrare in materia sul ricorso 9 aprile 1882 dei signori Dott. Carlo Visconti e Notaro Giovanni Induni di Stabio.

II. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

58. Urtheil vom 8. Juli 1882 in Sachen Gebrüder
Triner.

A. In Nr. 88 der in Schwyz erscheinenden „Schwyzer Zeitung“ vom 3. November 1880 war unter der Ueberschrift „Allerseeleentag“ ein Artikel erschienen, in welchem sich unter Anderem folgende Betrachtung findet: „Der Sensenmann mäht unerwartet die Blüthe, reißt den Mann von der Familie, die Mutter von den Kindern, den Hirt von der Heerde. Wer tröstet den Schmerz der Angehörigen? Der Glaube an das Wiedersehen. Wiedersehen? Ist's ein zeitweiliges, ist's ein ewiges? Ein zeitweiliges vor einem gerechten Richter.“ Gegenüber diesem Artikel erschien in Nr. 89 des ebenfalls in Schwyz herausgegebenen „Boten der

Urschweiz" vom 6. November 1880 unter dem Titel „Schlechte Presse“ eine, wie im Eingange bemerkt wird, von geistlicher Seite stammende, Einsendung, in welcher der Einsender unter Anderem bemerkt, er müsse entschieden Protest erheben gegen den unkatholischen keizerischen Satz der „Schwyzer Zeitung,“ welcher sich in dem erwähnten Artikel über den Glauben an das ewige Leben finde. Das, was jedes christliche Gemüth erhebe und tröste, der Glaube an ein ewiges Wiedersehen, werde von der „Schwyzer Zeitung“ frech in Abrede gestellt, indem sie den Glauben an das Wiedersehen dahin erkläre, das Wiedersehen sei nur ein zeitweiliges. Die Einsendung schließt, nachdem sie hieran die Bemerkung geknüpft: „Ist es Blödsinn, ist es Mangel an Bildung, oder durch Heuchelei verdeckter Unglaube, was aus diesen verworfenen Zeilen hervorbricht? Sei es was es wolle, wir richten nicht,“ mit den Worten: „aber an Dich, katholischer Familienvater, richten wir das warnende Wort, fort mit einem solchen Blatte aus dem Kreise Deiner katholischen Familie!“

B. Nach Erscheinen dieser Einsendung verlangte Dr. Martin Reichlin, Kanonikus und Pfarrhelfer in Schwyz, welcher sich als Verfasser des Artikels „Allerseelentag“ in Nr. 88 der „Schwyzer Zeitung“ erklärte, von den Rekurrenten, den Brüdern Bernhardin und Melchior Triner in Schwyz, als Drucker und Verleger des „Boten der Urschweiz,“ Nennung des Urhebers der fraglichen Einsendung, da er diesen gerichtlich wegen Verleumdung belangen wolle. Da diesem Begehren von den Rekurrenten nicht entsprochen wurde, so gab Dr. Martin Reichlin der Verlegerschaft der „Schwyzer Zeitung“ die Erklärung ab, er überlasse es ihr, „ihre Stellung gegen den „Boten der Urschweiz“ zu wahren, indem er sich nicht veranlaßt sehen könne, mit einem Strohmann resp. der Verlegerschaft des „Boten“ zu prozessiren.“

C. Nunmehr trat der gegenwärtige Rekursbeklagte Nazar Reichlin-Imfeld in Schwyz in seiner Eigenschaft als Verleger der „Schwyzer Zeitung“ klagend gegen die Rekurrenten als Drucker und Verleger des „Boten der Urschweiz“ auf. In der dahierigen Ladung vor das Vermittleramt Schwyz vom 8. März 1881 ist folgende Rechtsfrage gestellt: „Ist nicht gerichtlich zu erkennen, Beklagte seien für folgende, in Nr. 89 des vorigen Jahres des

„Boten“ gegen die „Schwyzer Zeitung“ veröffentlichten verleumderischen Ausdrücke: „Die „Schwyzer Zeitung“ enthalte in ihrer letzten Nummer, also Nr. 88, einen unkatholischen legerischen Satz über den Glauben an das ewige Leben. Der Glauben an ein ewiges Wiedersehen werde von der „Schwyzer Zeitung“ frech in Abrede gestellt, an den katholischen Familienvater werde das warnende Wort gerichtet: fort mit einem solchen Blatte aus dem Kreise einer katholischen Familie“ zur Satisfaktion an den Kläger zu verpflichten unter Strafe und Kostenfolge?“ Im Prozesse produzirte der Kläger zum Nachweise dafür, daß er zur Klage berechtigt sei, einen Gesellschaftsvertrag vom 3. Januar 1880, wonach er neben Karl Weber in Schwyz Theilhaber der den Druck und Verlag der „Schwyzer Zeitung“ besorgenden Firma Karl Weber u. Cie. ist, sowie eine schriftliche Erklärung seines Associés Karl Weber, datirt den 28. April 1881, wonach dieser erklärt, daß er das Klagerrecht seines Mitverlegers anerkenne und daß er überdem das im fraglichen Prozesse zu fällende Urtheil als rechtsverbindlich für die Firma anerkenne, „so daß er seinerseits auf jede weitere Klage gegen den „Boten der Urschweiz“ wegen des inkriminirten Artikels verzichte.“

D. Durch erstinstanzliche Entscheidung des Bezirksgerichtes Schwyz vom 7. Mai 1881 wurde über diese Klage dahin erkannt:

1. Es seien die vom „Boten der Urschweiz“ in Nr. 89 vom 6. November 1880 gegenüber der „Schwyzer Zeitung“ gebrachten injuriösen Ausdrücke gerichtlich aufgehoben und folgenlos erklärt;
2. sei die Beklagtenschaft der gethanen Injurie wegen in eine Strafe von 20 Fr. verfällt;
3. sei Kläger berechtigt, das Urtheil in zwei öffentlichen Blättern auf Kosten der Beklagtenschaft veröffentlichen zu lassen;
4. habe Beklagtenschaft dem Kläger 115 Fr. 75 Cts. rechtliche und 40 Fr. außergerichtliche Kosten zu vergüten;
5. für den Fall der Appellation ist die beklagtsche Kostennote auf 46 Fr. 80 Cts. normirt.

Auf Appellation der Rekurrenten hin wurde dieses Urtheil vom Kantonsgerichte Schwyz durch Entscheidung vom 9./10. Novem-

ber 1881 bestätigt und den Rekurrenten die Gerichts- und Parteikosten der zweiten Instanz auferlegt, im Wesentlichen mit folgender Begründung: Kläger habe nachgewiesen, daß er Verleger der „Schwyzer Zeitung“ sei; als solcher sei er zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen dieses Blattes befugt. Die eingeklagten Äußerungen des „Boten der Urschweiz“ aber enthielten eine Injurie gegen die „Schwyzer Zeitung“ resp. gegen deren Verlegerschaft qua juristische Person. Das Wesen der Injurie nämlich bestehe darin, daß unberechtigter Weise Verachtung gegen jemanden kundgegeben oder daß versucht werde, den Angegriffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und verächtlich zu machen. Diese Auffassung liege auch dem luzernischen Polizeistrafgesetzbuche, welches in Ermangelung eines eigenen Gesetzbuches im Kanton Schwyz angewendet werde, zu Grunde. Im vorliegenden Falle liege nun eine Injurie darin, daß der „Schwyzer Zeitung,“ welche sich als katholisches Blatt ausbebe, dieser Charakter in tendenziöser Weise und in verletzender Form ausgesprochen werde, worin der Vorwurf der Heuchelei und Unwahrheit liege. Der animus injuriandi ergebe sich aus den im inkriminirten Artikel gebrauchten Ausdrücken (wie „schlechte Presse,“ „der verworfene Satz,“ „freches in Abrede stellen“ u. s. w.) zur Genüge, so daß hier von einer bloß sachlichen Kritik nicht mehr gesprochen werden könne. Der Beweis der Wahrheit, welcher, sofern nicht in der Form des Vorwurfs selbst beleidigende Merkmale vorhanden seien, allerdings von Erheblichkeit wäre, sei von den Appellanten nicht erbracht worden, da sie nicht erwiesen haben, daß die Tendenz des „Allerseelentag“ überschriebenen Artikels der „Schwyzer Zeitung“ dahin gehe, den Glauben an ein ewiges Wiedersehen, wie ihn die katholische Lehre aufstelle, in Frage zu stellen oder zu bestreiten.

E. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Gebrüder Bernardin und Melchior Triner den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift führen sie in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen aus: das angefochtene Urtheil verlege den Artikel 55 der Bundesverfassung und den Artikel 10 der Kantonsverfassung, welche beide die Pressfreiheit, die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift, gewährleisten. Das Bun-

desgericht habe schon in wiederholten Entscheidungen (namentlich in Sachen Stucki, Amtliche Sammlung II, Nr. 50, und in Sachen Bertrand, ib. VI, S. 506) ausgesprochen, daß es zu Wahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Pressfreiheit berechtigt und verpflichtet sei, zu prüfen, ob ein richterliches Urtheil materiell gegen den Grundsatz der Pressfreiheit verstoße, d. h. das Recht des Bürgers zu freier Meinungsäußerung durch die Presse verlege. Das angefochtene Urtheil nun sei in der That materiell unrichtig und verlege daher die Pressfreiheit und zwar in doppelter Richtung. Vorerst nämlich habe das Kantonsgericht eine Persönlichkeit als klagberechtigt anerkannt und daher als injuriert erklärt, welche durch den inkriminirten Artikel des „Boten der Urschweiz“ gar nicht berührt sein könne. Denn durch letztern könnte doch jedenfalls nur der Verfasser des Artikels „Allerseelentag“ oder etwa noch der Redaktor der „Schwyzer Zeitung“ beleidigt sein, niemals aber der Verleger dieser Zeitung, zumal da die Verlegerschaft der „Schwyzer Zeitung,“ wofür die Rekurrenten vor den kantonalen Gerichten den Beweis durch Abhörnung des Dr. Martin Reichlin als Zeugen angeboten haben und eventuell noch jetzt anerbieten, auf die Redaktion dieses Blattes gar keinen Einfluß gehabt habe. Sollte übrigens auch die Verlegerschaft der „Schwyzer Zeitung“ klageberechtigt sein, so stände das Klagerrecht doch nur der als Verlegerschaft öffentlich angegebenen Firma „Karl Weber u. Cie.“ als juristischer Person und nicht deren einzelnen Theilhabern, insbesondere nicht dem als Kläger aufgetretenen Nazar Reichlin-Imfeld zu; letzterer für seine Person könne keinesfalls beleidigt sein, denn es weise nichts im ganzen Prozesse darauf hin, daß man ihn persönlich habe angreifen wollen. Sodann aber sei überhaupt nicht richtig, daß die eingeklagten Äußerungen des „Boten der Urschweiz“ eine Injurie enthalten; vielmehr gehen dieselben in keiner Weise über die Grenzen erlaubter Kritik und Abwehr hinaus. In dieser Beziehung sei vorerst festzuhalten, daß nur die in der klägerischen Rechtsfrage bezeichneten Stellen des inkriminirten Artikels in Betracht fallen können, während es nicht angehe, auch solche Ausdrücke dieses Artikels, über welche gar nicht geklagt worden sei, herbeizuziehen, wie dies das Kantonsgericht,

in eklatanter Verletzung der Pressfreiheit und des § 282 der schwyzerischen Civilprozeßordnung allerdings gethan habe. Die eingeklagten Aeußerungen nun enthalten nichts anderes als die Behauptung, daß die „Schwyzer Zeitung“ einen unkatholischen kegerischen Satz aufgestellt habe und daran anschließend die Mahnung an die katholische Bevölkerung, dieses Blatt nicht ferner zu halten. Darin liege aber gewiß keine Injurie; die Beschuldigung, daß die „Schwyzer Zeitung“ eine kegerische Lehrmeinung aufgestellt habe, enthalte nichts Ehrenrühriges, sondern bloß eine sachliche Kritik bezw. eine Bekämpfung der von derselben aufgestellten religiösen Meinungen; eine solche Kritik aber müsse jedem freistehen. Ebenso sei es durchaus erlaubt und liege geradezu im Wesen der politischen Kämpfe, den Gegner aus allen möglichen Stellungen zu verdrängen; also sei es auch gestattet, ein gegnerisches Blatt aus dem Kreise des Volkes zu verdrängen und dazu aufzufordern, dasselbe nicht ferner zu halten. Die „Schwyzer Zeitung“ ihrerseits habe sich denn auch noch ganz andere Ausfälle gegen ihre politischen Gegner erlaubt. Eine Verletzung der Pressfreiheit liege im fernern auch darin, daß sowohl das Bezirksgericht als auch das Kantonsgericht, obschon sie keine Verleumdung, sondern bloß einfache Injurie angenommen haben, dennoch dem „Boten der Urschweiz“ die sämtlichen Prozeßkosten auferlegt haben, was nach § 76 der schwyzerischen Prozeßordnung durchaus unstatthaft sei. Endlich sei noch zu bemerken, daß die Reurrenten den Beweis der Wahrheit für die Behauptung, daß der von der „Schwyzer Zeitung“ aufgestellte Satz, das Wiedersehen nach dem Tode sei ein bloß zeitweiliges, ein unkatholischer und kegerischer sei, erbracht haben. Dies ergebe sich auf's evidenteste aus dem in Schwyz bezw. im Bisthum Chur kirchlich und staatlich anerkannten Katechismus. Allerdings ließe sich erwidern, diese Frage gehöre nicht vor das gerichtliche Forum; allein wenn dies richtig sei, so habe der Kläger von Anfang an kein Recht gehabt, wegen dieser Angelegenheit einen Civilprozeß anzuhängen. Demnach werde beantwortet: „Es möge das Urtheil des Kantonsgerichtes Schwyz, erlassen den 10. November 1881, im Prozeß gegen die Ge-

brüder Triner, verantwortliche Verleger des „Boten der Urschweiz,“ aufgehoben werden.

F. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bestreitet der Rekursbeklagte Nazar Reichlin-Imfeld zunächst die Kompetenz des Bundesgerichtes, indem er bemerkt: es könne im vorliegenden Falle von einer Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Pressfreiheit nicht gesprochen werden, sondern es handle sich einfach um einen Injurienprozeß zwischen Privatpersonen, dessen Erledigung in die endgültige Kompetenz der kantonalen Gerichte falle, wobei besonders noch in Betracht falle, daß hier ein Civilprozeß und nicht etwa ein Strafprozeß vorliege. In der Sache selbst wird, in weiterer Ausführung der dem angefochtenen Urtheile vorangeschickten Erwägungen, geltend gemacht, daß der Rekursbeklagte, nachdem der Verfasser des Artikels „Allerseelentag“ seinerseits auf eine Klage verzichtet und nachdem sein Mitverleger sich mit seinem Vorgehen einverstanden erklärt habe, allerdings in seiner Eigenschaft als Verleger der „Schwyzer Zeitung“ zur Klage berechtigt gewesen sei, um so mehr als die „Schwyzer Zeitung“ keine besondere ständige Redaktion besitze, und daß der inkriminirte Artikel des „Boten der Urschweiz“ sowohl inhaltlich als nach seiner Form injuriös sei, und daß endlich auch die Rekurrenten den Beweis der Wahrheit ihrer Vorwürfe durchaus nicht erbracht haben. Demnach werde beantragt:

1. Das Bundesgericht wolle sich zur Beurtheilung der ihm unterbreiteten Beschwerde inkompetent erklären; — eventuell

2. es sei, im Falle erklärter Zuständigkeit, die Beschwerde der Gebrüder Triner gegen das Urtheil des Kantonsgerichtes Schwyz datirt den 10. November 1881 als unbegründet abzuleisen, unter Kostenfolge.

G. Das Kantonsgericht von Schwyz, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, hält im wesentlichen an der Begründung seines angefochtenen Urtheils fest, indem es speziell noch bemerkt: Sollte auch, was übrigens durchaus nicht richtig sei, das Gericht die Frage, ob der Rekursbeklagte zur Klage befugt sei, unrichtig beantwortet haben, so

könnte doch hierin niemals eine Verletzung der Pressfreiheit, sondern höchstens eine solche des kantonalen Prozessrechtes gefunden werden; ebenso verhalte es sich mit der Beschwerde wegen unrichtiger Verlegung der Prozesskosten, die übrigens, da ja die Klage auf Genugthuung als begründet erklärt worden sei und daher der unterliegende Theil die Prozesskosten habe bezahlen müssen, jeder Begründung ermangele. Wenn ferner Rekurrenten noch behaupten, das Gericht habe mehr in den Bereich seiner Beurtheilung gezogen, als vom Kläger eingeklagt worden sei, so sei darauf zu erwidern, daß das Gericht im bezistiven Theile seines Urtheils keineswegs über das Begehren der Partei hinausgegangen sei; es habe bloß in den Motiven seines Urtheils zum Zwecke der Gruirung des animus injuriandi auf gewisse altentmähige Momente Rücksicht genommen, wozu es nach allgemeinen und speziell schwyzerischen Prozessvorschriften vollkommen berechtigt gewesen sei. Für die Beurtheilung der Frage, ob eine Injurie vorliege, sei, nach der konstanten schwyzerischen Gerichtspraxis, das luzernische Polizeistrafgesetzbuch maßgebend; daß aber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in concreto eine strafbare Injurie vorliege, könne nicht zweifelhaft sein.

H. In Replik und Duplik halten die Parteien an ihren Anträgen und Ausführungen fest, ohne indeß etwas wesentlich neues zu deren Begründung anzubringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Rekurrenten behaupten, das angefochtene Urtheil verlege ein ihnen verfassungsmäßig gewährleistetes Recht, so ist das Bundesgericht gemäß Artikel 59 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zur Beurtheilung der Beschwerde zweifellos zuständig. Die Frage dagegen, ob diese Beschwerde begründet sei d. h. ob eine Verletzung der verfassungsmäßigen Garantie der Pressfreiheit oder des Rechtes der freien Meinungsäußerung wirklich vorliege, ist selbstverständlich nicht bei Beurtheilung der Kompetenzfrage, sondern bei Entscheidung der Sache selbst zu prüfen und zu lösen.

2. Fragt sich daher, ob das angefochtene Urtheil eine Verletzung der Pressfreiheit bezw. des Rechtes der freien Meinungsäußerung enthalte, so ist zunächst nicht bestritten, daß die Re-

kurrenten für den inkriminirten Artikel des „Boten der Urschweiz“ verantwortlich sind und daher, sofern derselbe eine Ehrverletzung gegenüber dem Rekursbeklagten enthält, hierfür rechtlich belangt werden können. Eine Verfassungsverletzung soll dagegen darin liegen, daß das angefochtene Urtheil den fraglichen Artikel als objektiv beleidigend und den Rekursbeklagten als zur Klage berechtigt erklärt habe, obschon die eingeklagten Aeußerungen über die Grenzen erlaubter Kritik nicht hinausgehen und jedenfalls der Rekursbeklagte durch dieselben gar nicht beleidigt sein könne. Die Beschwerde stützt sich also nicht etwa darauf, daß durch das angefochtene Urtheil eine speziell die Meinungsäußerung durch die Presse betreffende beschränkende Rechtsnorm angewendet worden sei, welche mit dem Prinzipie, daß die Meinungsäußerung durch die Presse grundsätzlich in gleicher Weise wie diejenige durch Wort oder Schrift eine freie sein müsse, unverträglich wäre; sondern dieselbe gründet sich vielmehr darauf, daß durch das angefochtene Urtheil die Regeln des allgemeinen Strafrechtes, welche an sich mit der verfassungsmäßigen Garantie der Pressfreiheit zweifellos vereinbar sind, in unrichtiger, den verfassungsmäßigen Grundsatz verletzender, Weise angewendet worden seien.

3. Nun hat das Bundesgericht allerdings schon mehrfach ausgesprochen, daß es berechtigt und verpflichtet sei, zu prüfen, ob durch ein kantonales Urtheil in Folge unrichtiger Anwendung des kantonalen allgemeinen Rechtes der Grundsatz der Pressfreiheit im Einzelfalle verletzt werde. Allein es muß doch, auch von diesem Standpunkte aus, immerhin festgehalten werden, daß das Bundesgericht nicht befugt ist, zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte die Bestimmungen des kantonalen Rechtes an sich richtig oder unrichtig ausgelegt und angewendet haben, speziell, ob sie im Einzelfalle mit Rücksicht auf ein bestimmtes Presserzeugniß den Thatbestand des Deliktes der Ehrverletzung in subjektiver und objektiver Beziehung mit Recht oder mit Unrecht als gegeben angenommen haben, sondern daß vom Bundesgerichte nur zu prüfen ist, ob grundsätzlich gegen die Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse verstößen bzw. eine offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung

als unerlaubt reprobiert worden sei. Dies folgt mit Nothwendigkeit aus der Stellung des Bundesgerichtes, welches lediglich als Staatsgerichtshof über die Wahrung des verfassungsmässigen Grundsatzes zu wachen hat, dagegen in keiner Weise berufen ist, als Appellations- oder Kassationsgericht die Richtigkeit der Anwendung des kantonalen Rechtes durch die kantonalen Gerichte zu prüfen.

4. Hievon ausgegangen aber kann in dem angefochtenen Urtheile, wenn auch gegen dasselbe und dessen Begründung vom Standpunkte einer richtigen Anwendung des kantonalen Strafrechtes aus sich erhebliche Bedenken mögen geltend machen lassen, doch eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden. Es ist nämlich zwar zweifellos, daß, wenn die Rekurrenten lediglich deshalb verurtheilt worden wären, weil in dem inkriminirten Artikel ohne Grund behauptet sei, der Artikel „Allerseelentag“ der „Schwyzer Zeitung“ enthalte einen dem katholischen Dogma zuwiderlaufenden Satz, allerdings eine grundsätzliche Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung durch die Presse vorläge. Denn es ist klar, daß nach dem Principe der Freiheit der Meinungsäußerung die sachliche Besprechung und Prüfung der von einem andern ausgesprochenen religiösen Lehrmeinungen, sei es auf ihre Uebereinstimmung mit den Dogmen einer bestimmten Kirche, sei es auf ihre wissenschaftliche Begründung hin, jedem freistehen muß und daß in Preßerzeugnissen, welche eine solche sachliche Besprechung enthalten, eine Rechtsverletzung niemals gefunden werden kann. Dabei kommt denn auch selbstverständlich nichts darauf an, ob die Schlüsse einer derartigen Besprechung, nach dem Dafürhalten des Richters, begründet oder unbegründet sind, vielmehr hat natürlich der Richter auf eine Prüfung solcher, nicht dem Rechtsgebiete angehöriger und daher der richterlichen Kognition sich entziehender Fragen gar nicht einzutreten, sondern hat er lediglich den erwähnten Rechtsgrundsatz festzuhalten, daß die sachliche Besprechung und Kritik religiöser oder anderweitiger Lehrmeinungen, von diesem oder jenem Standpunkte aus, rechtlich jedem freisteht. Allein im vorliegenden Falle sind nun die Rekurrenten nicht bloß deshalb verurtheilt worden, weil durch die inkriminirten Aeußerungen die Be-

hauptung aufgestellt worden ist, die „Schwyzer Zeitung“ habe einen unkatholischen Satz enthalten, sondern es ist vielmehr in erster Linie auch darauf abgestellt worden, daß die betreffenden Äußerungen ihrer Form nach verlegend seien. In dieser Annahme des angefochtenen Urtheils aber kann eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden. Denn es ist selbstverständlich sehr wohl möglich, daß in einem Angriff auf die Glaubensmeinungen eines Andern zufolge seiner Form zugleich eine ungerechte sittliche Herabwürdigung des Angegriffenen und daher eine strafbare Ehrverletzung liegt, und wenn nun die kantonalen Gerichte angenommen haben, daß dies in concreto wirklich der Fall sei, so ist diese Annahme jedenfalls keine offenbar unbegründete. Denn, wenn man die inkriminirten Äußerungen, wozu man offenbar berechtigt ist, in ihrem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Artikels des „Boten der Urschweiz“ auffaßt, so ist es jedenfalls möglich, z. B. in dem Vorwurfe „frecher Ablehnung“ eines katholischen Dogma's auch einen sittlichen Vorwurf zu erblicken und es verstößt demnach die diesbezügliche Annahme der kantonalen Gerichte nicht gegen den Grundsatz der Pressfreiheit, da keinesfalls gesagt werden kann, daß dadurch eine offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung in grundsätzlicher Verletzung der verfassungsmäßigen Garantie rechtlich reprobirt worden sei.

5. Die Feststellung des angefochtenen Urtheils, daß die eingeklagten Äußerungen objektiv beleidigend seien, ist also nicht verfassungswidrig. Was dagegen die Frage anbelangt, ob wegen dieser Äußerungen speziell der Rekursbeklagte in seiner Eigenschaft als Verleger der „Schwyzer Zeitung“ zur Klage berechtigt gewesen sei, so ist allerdings zum mindesten zweifelhaft, ob die Voraussetzung der kantonalen Gerichte, daß wegen beleidigender Äußerungen bezüglich eines in einer Zeitung erschienenen Artikels nach dem Verfasser des betreffenden Artikels ohne weiteres und allgemein der Verleger der Zeitung zur Klage berechtigt d. h. als beleidigt zu betrachten sei, nach strafrechtlichen Grundsätzen richtig ist, und es mag den Rekurrenten zugegeben werden, daß in dieser Richtung das angefochtene Urtheil und dessen Begründung gewichtigen Bedenken unterliegen. Allein diese

Frage berührt die vom Bundesgerichte einzig zu entscheidende grundsätzliche Frage, ob das Prinzip der Pressfreiheit bzw. der Freiheit der Meinungsäußerung verletzt sei, offenbar nicht, sondern es handelt sich dabei einzig um die richtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes, welche sich der Ueberprüfung durch das Bundesgericht entzieht. Zwar könnte mit Rücksicht auf die Wortfassung der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils behauptet werden, daß hier eine Verfassungsverletzung insofern vorliege, als das Gericht eine rechtliche Verfolgung wegen Beleidigung eines Zeitungsblattes d. h. also einer bloßen Sache zugelassen habe, während Objekt einer Ehrverletzung doch nur Personen sein können und daß daher die Rekurrenten ausnahmsweise und wegen einer, wenigstens in ihrer Richtung gegen das angeblich verletzte Objekt, offenbar nicht strafbaren Meinungsäußerung verurtheilt worden seien. Allein dies kann doch nicht als richtig anerkannt werden, vielmehr muß, trotz der Wortfassung der Entscheidungsgründe, offenbar angenommen werden, das kantonale Gericht habe angenommen, es sei durch die eingeklagten Äußerungen der Rekursbeklagte persönlich mit Rücksicht auf seine Thätigkeit als Verleger der „Schwyzer Zeitung“ beleidigt.

6. Liegt sonach eine Verfassungsverletzung nicht vor, so muß der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Denn die Prüfung der weiteren Beschwerden der Rekurrenten, daß bei Verlegung der Kosten das kantonale Gericht die Bestimmungen der Kantonalgesetzgebung verletzt habe u. s. w., entzieht sich selbstverständlich der Kognition des Bundesgerichts.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

59. Urtheil vom 21. Juli 1882 in Sachen Bell und Nigg.

A. Am 25. und 27. Januar 1882 erstattete der im Bahnhofe in Freiburg stationirte Steuereinnehmer P. Audergon der freiburgischen Behörde die Anzeige, daß zwei Wildpretsendungen der Rekurrenten Bell und Nigg, Lebensmittelhändler in Luzern, an den Hotelier Basler in Freiburg angelangt seien, welche nicht von dem für solche Sendungen während der geschlossenen Jagdzeit vorgeschriebenen amtlichen Ausweise, daß die Waare aus dem Auslande herkomme, begleitet seien. Auf diese Anzeige hin wurden die fraglichen Wildpretsendungen mit Beschlag belegt, indessen nachträglich dem Adressaten, welcher erklärte, ihrer für ein Bankett zu bedürfen, ausgeliefert, mit der Anordnung, daß der Preis dafür bis zum Entscheide über die eingeleitete Polizeistrafflage, nach welchem darüber gemäß dem Gesetze zu verfügen sei, unter Sequester zu verbleiben habe.

B. Durch Urtheil des Gerichtspräsidenten des Saanebezirkes vom 25. Februar 1882 wurden hierauf die Rekurrenten, trotzdem sie gegen die Kompetenz des freiburgischen Richters unter Berufung auf die Bundesverfassung protestirten und auch Belege dafür vorlegten, daß das fragliche Wildpret wirklich aus dem Auslande herkomme, wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz in contumaciam zu einer Buße von 60 Fr. und zu den Gerichtskosten verurtheilt und wurde der Sequester auf den Werth des mit Beschlag belegten Wildpretes aufrecht erhalten. Dagegen wurde ein Strafverfahren gegen den Adressaten der fraglichen Sendungen, welcher erklärte, daß er nicht wisse, in welcher Weise seine Lieferanten die Versendung bewirkt haben, nicht eingeleitet.